

Obstbäume und Sträucher zu berücksichtigen, die verstreut, vereinzelt oder in Reihen stehen. Der Umfang solcher Obstkulturlächen ist nach folgenden Sätzen zu errechnen:

	qm je Baum oder Strauch
a) Äpfel, Birnen und Süßkirschen, Hoch- und Halbstämme auf stark wachsender Unterlage (Sämling) .....	120
b) Pflaumen und Sauerkirschen, Hoch- und Halbstämme; Süßkirschenhalbstämme (Mahaleb), Aprikosenhochstämme und -büsche .....	60
c) Sauerkirschenbüsche (Mahaleb) und Pfirsichbüsche .....	30
d) Büsche und Spindeln .....	45
Apfelbüsche (Doucin) .....	20
Apfelspindeln (Quitte) .....	10
Birnenbüsche (Sämling) und Quittenhalbstämme .....	40
Birnenbüsche (Quitte) und Quittenbüsche 30 Birnenspindeln (Quitte) .....	10
e) Walnußhochstämme .....	150
f) Haselnußbüsche .....	20
g) Johannisbeer-, Stachelbeersträucher .....	4

(4) Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Obstkulturläche, die größer ist als die mit Obstträgern bestandene Fläche, so ist für die Feststellung der Ablieferungspflicht der Umfang der gesamten mit Obstträgern bestandenen Fläche maßgebend.

#### § 15 Stichtag

(1) Als Stichtag der Veranlagung tierischer Erzeugnisse nach Stückzahl ist im Jahre 1954 der 3. Dezember 1953 anzusehen. Der 3. Dezember des jeweiligen Jahres bleibt Stichtag auch in den nächsten Veranlagungsjahren, sofern nicht ein anderer Tag als Stichtag bekanntgemacht wird.

(2) Der Stichtag für die Aufgliederung der Planmengen für Edelpelztierfelle ist im Jahre 1954 und in den nächsten Veranlagungsjahren der 3. Januar (Edelpelztierzählung).

### Abschnitt IV

#### Veranlagung zur Pflichtablieferung

Zu § 5 der Verordnung:

#### § 16 Betriebsgrößengruppen

(1) Die nach dem Abschnitt III dieser Durchführungsbestimmung festgestellten Anbau- und landwirtschaftlichen Nutzflächen von Bauernwirtschaften und anderen Erzeugern sind nach folgenden Betriebsgruppen zu unterteilen:

1. bis 1 ha
2. über 1 ha bis einschl. 2 ha
3. » 2 ha » „ 5 ha
4. » 5 ha „ „ 10 ha
5. „ 10 ha „ „ 15 ha
6. „ 15 ha „ „ 20 ha
7. „ 20 ha „ „ 25 ha
8. » 25 ha » „ 50 ha
9. » 50 ha.

(2) Die Flächen der in den Abschnitten VIII, IX und X der Verordnung angeführten Erzeuger werden gesondert in Gruppen unterteilt.

(3) Für die Einreihung in die Betriebsgrößengruppen ist der Gesamtumfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes ausschließlich folgender Nutzflächen zugrunde zu legen:

- a) Flächen nach Abs. 1 Buchstaben a bis c des § 13 dieser Durchführungsbestimmung;
- b) übernommene, nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, über die ein fünfjähriger Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde und die deshalb in keine höhere Betriebsgrößengruppe einzustufen sind (vgl. § 72 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung);
- c) Korbweidenflächen.

#### § 17

#### Veranlagung mehrerer Wirtschaften eines Besitzers und gemeinsam geführter Wirtschaften

(1) Für Wirtschaften mit landwirtschaftlichen Nutzflächen in mehreren Gemeinden ist die Ablieferungsmenge in der Gemeinde festzulegen, in der sich der Wohnsitz des Besitzers befindet. Die Betriebsgrößengruppe ergibt sich aus der Gesamtfläche.

(2) Die Räte der Gemeinden, in denen die Flächen einer solchen Wirtschaft liegen, haben sich darüber untereinander vor der Veranlagung zu verständigen.

(3) Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung zweier oder mehrerer selbständiger Betriebe, die am 1. Januar des Veranlagungsjahres von einer Hofstelle aus gemeinsam bewirtschaftet wurden, sind die Ablieferungsbescheide nach dem Grundbuchstand für jeden ablieferungspflichtigen Eigentümer (Besitzer) getrennt auszustellen und jedem von ihnen gesondert auszuhändigen. Das gleiche gilt sinngemäß für den Abschluß der Verträge (§ 11 der Verordnung). Beim Einreihen dieser Betriebe in die Betriebsgrößengruppe (§ 16) und beim Feststellen der danach für sie geltenden Ablieferungsnormen oder beim Berechnen der Ablieferungsmengen ist jedoch die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der gemeinsam bewirtschafteten Betriebe zugrunde zu legen.

(4) Die Aufteilung der Ablieferungsmengen auf die einzelnen Betriebe regelt sich nach dem Anteil ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche oder Anbauplanfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (Anbauplanfläche der gemeinsam bewirtschafteten Betriebe).

(5) Unter die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 fallen nicht die Besitzer von landwirtschaftlichen Betrieben, die infolge Fehlens von Wohnraum oder Wirtschaftsgebäuden — ohne daß die Besitzer an diesem Zustand ein Verschulden trifft — gezwungen sind, von einer Hofstelle aus zu wirtschaften.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

#### § 18

#### Ermittlung der Durchschnitts- und Ablieferungsnormen

(1) Nach genauer Ermittlung der veranlagungspflichtigen Flächen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse sind auf Grund der ermäßigten Ablieferungsmengen nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften (GBl. S. 821).